
Bgld. Veranstaltungsgesetz

Gesetz vom über die öffentlichen
Veranstaltungen im Burgenland (Bgld. Veranstaltungsgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind allgemein zugängliche, zum Vergnügen oder zur Erbauung der Teilnehmer bestimmte Darbietungen und Einrichtungen; hiezu gehören insbesondere Theatervorstellungen, Konzerte, Musikfestivals, Ausstellungen, Tierschauen, Schaustellungen, Belustigungen, Volksfeste, Weinkosten, sportliche Wettkämpfe und Vorführungen, sowie die Aufstellung und der Betrieb von jenen Spielapparaten, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen.

(2) Eine Veranstaltung ist auch dann als öffentlich anzusehen, wenn sie von einem Verein oder einer sonstigen Personenvereinigung abgehalten wird, wobei die Mitgliedschaft lediglich durch die Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages an den Verein u. dgl., erworben wird.

(3) Öffentliche Veranstaltungen - im folgenden als Veranstaltungen bezeichnet - dürfen, soweit sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abgehalten werden.

(4) Von der Anwendung dieses Gesetzes sind ausgenommen:

1. Veranstaltungen der Religionsausübung,
2. Veranstaltungen von Schulen, Heimen, Kindergärten und Horten oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen,
3. Veranstaltungen der Bundestheater,
4. Veranstaltungen von Volksbildungseinrichtungen,
5. Veranstaltungen ortsüblichen Brauchtums,
6. Veranstaltungen von Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie die Haltung von erlaubten Spielen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. 468/1992, in einer genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage,
7. der Betrieb von Musikautomaten,
8. Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik und Publikumstanz im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes und auf Rechnung und Gefahr des Betriebsinhabers in der betriebseigenen gewerbebehördlich genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage,
9. Veranstaltungen von dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegenden Glücksspielen,

10. Veranstaltungen von Gebietskörperschaften im Rahmen der Hoheitsverwaltung,
11. Veranstaltungen im Rahmen der Wahlwerbung für die Wahl des Bundespräsidenten, für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, sofern die Veranstaltung innerhalb von zehn Wochen vor dem Wahltag durchgeführt wird,
12. Veranstaltungen im Rahmen der Werbung für ein Volksbegehren, eine Volksbefragung oder eine Volksabstimmung, sofern die Veranstaltung während des Einleitungs- oder des Eintragungsverfahrens des Volksbegehrens bzw. innerhalb von zehn Wochen vor dem Tag der Volksbefragung oder der Volksabstimmung durchgeführt wird,
13. Sportveranstaltungen, die eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen,
14. Veranstaltungen in gerichtlichen Gefangenenhäusern,
15. Veranstaltungen, die unter das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960, LGBI.Nr. 1/1962, in der jeweils geltenden Fassung, fallen,
16. alle nicht ausdrücklich aufgezählten Veranstaltungen, die in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen.

§ 2

Veranstalter

Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) sowie jede eingetragene Erwerbsgesellschaft (offene Erwerbsgesellschaften und Kommandit-Erwerbsgesellschaften), die eine Veranstaltung abhält oder jeder, der öffentlich oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt. Im Zweifel hat als Veranstalter zu gelten, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist.

II. Abschnitt

Bestimmungen über die Bewilligung von Veranstaltungen

§ 3

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen dürfen nur auf Grund einer Bewilligung durchgeführt werden:

1. Varieté-, Revue- und Kabarettveranstaltungen,
2. Musikfestivals,
3. Zirkusveranstaltungen,
4. Tierschauen mit Raubtieren,
5. Veranstaltungen, die im Umherziehen durchgeführt werden,
6. sonstige Veranstaltungen, deren Durchführung sich über den Bereich einer Gemeinde hinaus erstreckt.

§ 4

Arten der Bewilligung

(1) Die Bewilligungen können erteilt werden:

1. für bestimmte Zeiträume, längstens jedoch auf zehn Jahre,
2. für bestimmte Tage,
3. für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen innerhalb eines Zeitraumes von längstens zehn Jahren.

(2) Bewilligungen werden für standortgebundene Veranstaltungen oder für Veranstaltungen im Umherziehen erteilt. Sie sind hinsichtlich ihrer Dauer, der Art der Veranstaltung, der Veranstaltungszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die Veranstaltung stattfinden soll, zu beschränken, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit von Personen oder der Beeinträchtigung von Sachen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung oder aus veterinärpolizeilichen Rücksichten erforderlich ist.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Bewilligung kann natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften erteilt werden.

(2) Natürliche Personen müssen das 19. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt sein, ihr Vermögen selbst zu verwalten, und

verlässlich sein. Eine Person ist als verlässlich anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie von der Bewilligung in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise Gebrauch machen wird. Als nicht verlässlich ist ein Bewilligungswerber insbesondere anzusehen,

1. der durch ein Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangenen strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist, oder
2. der wenigstens dreimal wegen Übertretung von gewerbe-, veranstaltungs-, prostitutions- oder jugendschutzrechtlichen Vorschriften oder wegen Übertretungen des Glückspielgesetzes bestraft worden ist.

(3) Juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn sie hierfür einen verantwortlichen Beauftragten bestellt haben, der den Erfordernissen des Abs. 2 entspricht.

§ 6

Sonstige Voraussetzungen

(1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstalter über eine Veranstaltungsstätte gemäß § 12 für die betreffende Veranstaltung verfügt,
2. die Veranstaltung nicht unter ein Verbot des § 15 oder 16 fällt, und
3. gegen die Veranstaltung keine Bedenken aus bau-, feuer-, gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeilichen Gründen bestehen.

(2) Ist im Hinblick auf die Art der Veranstaltung, die Besucheranzahl oder das Erfordernis besonderer Vorkehrungen mit einer Gefährdung der Sicherheit von Menschen oder Sachen zu rechnen, so hat die Behörde die Bewilligung von der Erfüllung bestimmter, zur Abwehr dieser Gefahren geeigneter Auflagen und vom Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung der nach der Art der Veranstaltung in Betracht kommenden Schäden in der erforderlichen Höhe abhängig zu machen. Reicht es nach der Art der Veranstaltung aus, so genügt es, in der Bewilligung die zur Abwehr der Gefahren erforderlichen Auflagen zu erteilen. Erweisen sich Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder zur Deckung möglicher Schäden erst nach erteilter Bewilligung als notwendig, so sind diese unter Bestimmung einer angemessenen Frist anzuordnen.

§ 7

Bewilligungsverfahren

(1) Das Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung für Veranstaltungen gemäß § 3 hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Veranstaltung,
2. Name, Wohnsitz, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Veranstalters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
3. Bezeichnung und Sitz des Veranstalters, wenn es sich um eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt, sowie die Daten des verantwortlichen Beauftragten gemäß Z 2,
4. Ort der Veranstaltung und genaue Bezeichnung der Veranstaltungsstätte sowie Name und Wohnsitz ihres Besitzers,
5. Nachweis einer Veranstaltungsstätte im Sinne des § 12 (z.B. Bewilligungs- und Genehmigungsbescheide),
6. die voraussichtliche Zahl der Besucher und
7. Datum und Dauer der Veranstaltung, allenfalls die Anzahl der Veranstaltungen und den Zeitraum, für den die Bewilligung angestrebt wird.

(2) Vor Erteilung einer Bewilligung ist, soweit es sich nicht um Veranstaltungen im Umherziehen handelt, die Gemeinde des Veranstaltungsortes zu hören.

(3) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist auch diese zu hören.

§ 8

Entziehung der Bewilligung

Eine Bewilligung ist zu entziehen, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten, die die Erteilung der Bewilligung ausgeschlossen hätten, oder
2. ein den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechender Mangel der Veranstaltungsstätte innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht behoben wird oder
3. der Veranstalter oder sein verantwortlicher Beauftragter bereits dreimal wegen Übertretungen dieses Gesetzes bestraft worden ist.

III. Abschnitt

Bestimmungen über die Anmeldung von Veranstaltungen

§ 9

Anmeldepflichtige Veranstaltungen

(1) Alle nicht einer Bewilligung unterliegenden Veranstaltungen hat der Veranstalter - unbeschadet einer allfälligen nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Anmeldung oder Bewilligung - schriftlich anzumelden.

(2) Mehrere Veranstaltungen gleicher Art innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einem Jahr können mit einer Eingabe angemeldet werden.

(3) Der Bürgermeister hat die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, von der Anmeldung in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist schriftlich zu erstatten und muß spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde eingelangt sein.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Veranstaltung,
2. Name, Wohnsitz, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Veranstalters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
3. Bezeichnung und Sitz des Veranstalters, wenn es sich um eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt, sowie die in Z 2 genannten Daten eines verantwortlichen Beauftragten,
4. Ort der Veranstaltung und genaue Bezeichnung der Veranstaltungsstätte sowie Name und Wohnsitz ihres Besitzers,

5. Nachweis einer Veranstaltungsstätte im Sinne des § 12 (z.B. Bewilligungs- und Genehmigungsbescheide),
6. die voraussichtliche Zahl der Besucher und
7. Datum und Dauer der Veranstaltung, allenfalls die Anzahl der Veranstaltungen und der dafür notwendigen Zeit im Rahmen des § 9 Abs. 2.

(3) Die Anmeldebehörde hat über die Anmeldung eine Bestätigung auszustellen.

(4) Die Anmeldebehörde kann dem Veranstalter mit der Ausstellung der Bestätigung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Bescheid jene Auflagen bezüglich des Ortes und der Zeit der Veranstaltung vorschreiben, die notwendig sind, um eine Verletzung gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeilicher Belange auszuschließen.

(5) Die Anmeldebehörde kann dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Sportveranstaltungen mit Bescheid insbesondere vorschreiben, daß

1. im Bereich der Veranstaltungsstätte (§ 12) der Ausschank von alkoholischen Getränken einzuschränken oder zu unterlassen ist,
2. die Mitnahme alkoholischer Getränke durch Besucher zu unterbleiben hat,
3. Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen.

(6) Die Anmeldebehörde hat dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Sportveranstaltungen mit Bescheid die Einrichtung eines Ordnerdienstes vorzuschreiben, wenn

1. mehr als 3000 Besucher erwartet werden oder
2. mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Besuchern, insbesondere durch rivalisierende Anhängerguppen zu rechnen ist oder
3. die Art der Veranstaltung eine erhebliche Gefährdung der Besucher erwarten läßt.

(7) Der Ordnerdienst hat Personen den Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verwehren, die

1. unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stehen,
2. einer Vorschrift gemäß Abs. 5 Z 2 zuwiderhandeln wollen,
3. Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können (z.B. Feuerwerkskörper, Rauchbomben) und nicht bereit sind, diese abzugeben,
4. bekannte Unruhestifter und nicht bereit sind, sich der notwendigen Kontrolle zu unterziehen oder von denen angenommen werden muß, daß sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung durch Angriffe auf andere Personen stören werden.

(8) Die Ordner müssen als solche gekennzeichnet sein.

(9) Das Einbringen der in Abs. 7 Z 3 angeführten Gegenstände in eine Veranstaltungsstätte ist verboten.

(10) Der Veranstalter darf mit der Veranstaltung beginnen, wenn diese rechtzeitig angemeldet (Abs. 1) und nicht untersagt (§ 11) wurde.

§ 11

Untersagung

Die Anmeldebehörde hat die Abhaltung der Veranstaltung zu untersagen, wenn

1. der Veranstalter nicht den Anforderungen des § 5 entspricht,
2. die Veranstaltung einer Bewilligung bedarf,
3. der Veranstalter nicht über eine Veranstaltungsstätte gemäß § 12 für die betreffende Veranstaltung verfügt,
4. die Veranstaltung unter ein Verbot des § 15 oder § 16 fällt,
5. begründeter Verdacht besteht, daß durch die Veranstaltung gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeiliche Belange verletzt werden,
6. der Veranstalter die gemäß § 10 Abs. 2 erforderlichen Daten und Unterlagen der Behörde nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgibt bzw. vorlegt.

IV. Abschnitt
Veranstaltungsstätten

§ 12

Genehmigung der Veranstaltungsstätte

(1) Veranstaltungen dürfen nur in Veranstaltungsstätten (Räume, Plätze, Anlagen, Einrichtungen u. dgl.) durchgeführt werden, die für die jeweilige Art der Veranstaltung nach § 13 genehmigt wurden.

(2) Keiner Genehmigung im Sinne des Abs. 1 bedürfen

1. genehmigte Räume und Flächen von Gastgewerbebetrieben, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Gastgewerbebetriebes hinausgehenden bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht,
2. nach dem Burgenländischen Lichtspielgesetz 1960, LGBl.Nr. 1/1962, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigte Lichtspielanlagen, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach keine über den Rahmen der Genehmigung hinausgehenden bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht,

3. nach der Bgld. Bauordnung, LGBI.Nr. 13/1970, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigte Räume, die für eine größere Ansammlung von Menschen bestimmt sind, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach keine über den Rahmen der Genehmigung hinausgehenden bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht,
4. nicht standortgebundene betriebstechnische Einrichtungen für Veranstaltungen, die von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes unter gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen, wie sie dieses Gesetz bestimmt, genehmigt wurden,
5. Veranstaltungsstätten im Freien ohne besondere der Abhaltung von Veranstaltungen dienende Anlagen und betriebstechnische Einrichtungen, die geeignet sind, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase oder Abwässer, zu verursachen.

(3) Veranstaltungsstätten, die nach diesem Gesetz (§ 13) genehmigt wurden oder nach Abs. 2 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, bedürfen keiner baubehördlichen Bewilligung. Bei Weinkosten und Volksfesten entfällt eine gesonderte baubehördliche Bewilligung nur dann, wenn

- a) Veranstaltungen nicht mehr als vier Tage in ununterbrochener Reihenfolge hintereinander andauern und
- b) die Veranstaltungsstätte insgesamt nicht mehr als 20 Tage im Jahr für derartige Zwecke genutzt wird.

§ 13

Genehmigung von Veranstaltungsstätten und betriebstechnischer Einrichtungen

(1) Veranstaltungsstätten und betriebstechnische Einrichtungen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie im Hinblick auf die Art der beabsichtigten Veranstaltungen und die voraussichtliche Besucherzahl nach ihrer Lage, Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht so beschaffen sind, daß sie die Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere der Besucher der Veranstaltungen, sowie einer Gefährdung und unzumutbaren Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase oder Abwässer, gewährleisten. Für eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung und für eine ausreichende Zahl an Abstellplätzen für zu erwartende Kraftfahrzeuge von Veranstaltungsteilnehmern in der Nähe der Veranstaltungsstätte ist vorzusorgen.

(2) Gebäude und Veranstaltungsstätten in Bauten, die für die Aufführung von Bühnenwerken und zur Abhaltung von Konzerten, Vorträgen, Bällen, Festen und ähnlichen Vorstellungen bestimmt sind, müssen dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich der baulichen Anlage, der Beschaffenheit der Zuschauer-, Bühnen(Vorführungs-) und Nebenräume, der Anlage und Beschaffenheit der Verkehrswege, der Beleuchtung, Belüftung und Beheizung der Räume, der Beschaffenheit der technischen Einrichtungen und der elektrischen Installationen sowie hinsichtlich der Brandverhütungs- und Brandbekämpfungseinrichtungen und -maßnahmen entsprechen. Für körperbehinderte Personen haben bei einem Fassungsvermögen bis 500 Personen wenigstens ein, bei einem Fassungsvermögen über 500 Personen wenigstens zwei Stellplätze für Rollstühle vorhanden zu sein. Diese sind so anzuordnen, daß von ihnen aus die Veranstaltung gut verfolgt werden kann, Verkehrswege nicht verstellt werden und allen Besuchern ein ungehindertes Verlassen der Veranstaltungsstätte jederzeit möglich ist.

(3) Anlagen für die Verwahrung von Tieren müssen insbesondere einen sicheren Schutz gegen ein Entkommen gefährlicher Tiere bieten. Sie haben eine Größe aufzuweisen, die eine Schädigung der Gesundheit der Tiere ausschließen. Ortsfeste Anlagen haben über einen entsprechend großen Bewegungsraum für Tiere zu verfügen.

(4) Im Genehmigungsbescheid sind zur Wahrung der in den Abs. 1 bis 3 genannten öffentlichen Interessen die erforderlichen Auflagen vorzuschreiben. Ergibt sich nach Genehmigung der Veranstaltungsstätte, daß die Sicherstellung der Erfordernisse der Abs. 1 bis 3 trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Vorschriften nicht hinreichend gegeben ist, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen notwendig sind, müssen diese wirtschaftlich zumutbar sein.

(5) Die Genehmigung hat der Eigentümer der Veranstaltungsstätte oder der hierüber Verfügungsberechtigte bei der Behörde (§ 23 Abs. 2) unter Vorlage der zur Beurteilung der Betriebsanlage im Hinblick auf die nach den Abs. 1 bis 3 zu wahren öffentlichen Interessen erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

(6) Bei Veranstaltungsstätten im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion ist diese vor Erlassung des Genehmigungsbescheides zu hören.

(7) Der Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.

V. Abschnitt
Betriebsvorschriften

§ 14

(1) Der Veranstalter - bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften der verantwortliche Beauftragte - hat bei allen Veranstaltungen entweder selbst anwesend zu sein oder dafür zu sorgen, daß eine für die Veranstaltung verantwortliche Person, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllen muß, während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist.

(2) Der Bewilligungsbescheid oder die Anmeldebestätigung müssen vom Veranstalter bzw. von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person während der Dauer der Veranstaltung in Urschrift zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Überwachungsorgane bereitgehalten werden.

(3) Der Bewilligungsbescheid für Veranstaltungen im Umherziehen ist vom Veranstalter bzw. von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Veranstaltung der Gemeinde des Veranstaltungsortes und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, zur Einsichtnahme vorzulegen. Diese Einsichtnahme ist auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken.

VI. Abschnitt

Beschränkungen

§ 15

Verbotene Veranstaltungen

(1) Verboten sind

1. Experimente, durch welche die Besucher der Veranstaltung gefährdet werden können, insbesondere Experimente auf dem Gebiet der Hypnose und der Suggestion oder Telepathie, bei denen sich der Veranstalter Personen aus dem Kreis der Besucher der Veranstaltung bedient,
2. jede entgeltliche Wahrsagerei oder Zukunftsdeutung, sowie jede Werbetätigkeit dafür; Entgeltlichkeit ist bereits dann gegeben, wenn die Leistung eines Entgeltes nach den vorliegenden Umständen zu erwarten ist,
3. Peepshows oder solche Veranstaltungen, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden verletzen,

4. das Aufstellen oder der Betrieb von Spielapparaten, wenn die Veranstaltungsstätte nicht mindestens 150 m von Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen, vergleichbaren Privatschulen oder Jugendzentren entfernt ist, wobei die Entfernung aus der kürzesten Gehverbindung zwischen dem Eingang der Veranstaltungsstätte und dem Eingang der in Betracht kommenden Einrichtung auf Verkehrsflächen, die zumindest für den Fußgängerverkehr von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können, zu ermitteln ist,
5. das Aufstellen und der Betrieb von mehr als drei Spielapparaten je Veranstaltungsstätte, ausgenommen bei örtlich vorübergehender Verwendung in Ausübung von Schausteller-geschäften in mobilen Veranstaltungsstätten,
6. das Aufstellen oder der Betrieb von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen oder von Geldspielapparaten. Dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn Gegenstand des Spieles die in naturalistischer Weise dargestellte Tötung, Verletzung oder Herabsetzung von Menschen wegen ihres Geschlechtes, ihrer Rasse, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses ist. Vom Verbot der Aufstellung und des Betriebes von Geldspielapparaten ausgenommen sind Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 23/1992.

(2) Spielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind zur Durchführung von Spielen bestimmte Geräte mit mechanischen oder elektronischen Vorrichtungen. Geräte mit Vorrichtungen, die über einen Münzeinwurf oder über eine elektronische Registrierung des Spielergebnisses verfügen, gelten nicht als Spielapparate, wenn der Spielerfolg ausschließlich von der Geschicklichkeit des Spielenden abhängt, mit ihnen nicht um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt werden kann und sie nicht bei Erreichung eines bestimmten Spielerfolges eine weitere Spielzeit ohne neuerlichen Münzeinwurf (Freispiele) ermöglichen.

(3) Geldspielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt werden kann. Ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall oder von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt oder ob der Gewinn vom Geldspielapparat selbst oder auf andere Weise ausgefolgt wird, ist unerheblich. Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit (insbesondere Aufzählvorrichtungen) zur Verwendung als Geldspielapparate geeignet sind, gelten selbst dann als solche, wenn in Hinweisen und Ankündigungen die Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen wird. Freispiele gelten nicht als Gewinn.

§ 16

Verbot von Veranstaltungen an bestimmten Tagen

(1) Am Karfreitag und am 24. Dezember ist die Abhaltung von Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1) verboten, die den Charakter dieser Tage stören oder die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen geeignet sind.

(2) Bei Staats- oder Landestrauer kann die Landesregierung durch Verordnung während des durch den Anlaß gebotenen Zeitraumes die Durchführung von bestimmten, mit der öffentlichen Trauer in Widerspruch stehenden Veranstaltungen untersagen. Eine solche Verordnung ist im Rundfunk oder in der im Burgenland auflagenstärksten Tageszeitung zu verlautbaren. Sie wird mit der Verlautbarung rechtswirksam.

VII. Abschnitt

Überwachung

§ 17

Allgemeines

(1) Die Behörde (§ 23) hat die Abhaltung von Veranstaltungen darauf zu überwachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie die gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Erfordernisse beachtet werden.

(2) Den Organen der zuständigen Behörde sowie den zugezogenen Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu allen Grundstücken und Räumen, die Veranstaltungsstätten sind, oder in denen sonst Veranstaltungen stattfinden, zu gewähren.

(3) Die Organe der zuständigen Behörde sowie die zugezogenen Sachverständigen sind berechtigt, Spielapparate jederzeit auf ihre Betriebssicherheit sowie dahingehend zu überprüfen, ob ihre Aufstellung oder ihr Betrieb den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Diese Berechtigung schließt die Überprüfung des Apparates oder einzelner Teile desselben außerhalb des Aufstellungsortes mit ein. Ist zur Überprüfung des Gerätes die Durchführung von Spielen erforderlich, so ist dies den behördlichen Organen oder den zugezogenen Sachverständigen unentgeltlich zu ermöglichen.

(4) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte gemäß Abs. 2 und 3 kann unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt angewendet werden, wenn dies auf andere Weise nicht möglich ist.

(5) Die mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organe sind befugt, die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung erforderlichen Anordnungen zu treffen und die dazu notwendigen Personenkontrollen und Zwangsmaßnahmen durchzuführen.

(6) Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen, bei denen den Besuchern Sitzplätze zur Verfügung stehen, den mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organen die erforderliche Anzahl geeigneter Sitzplätze unentgeltlich zur Verfügung zu halten, von denen aus der Gang der Veranstaltung und der Zuschauerraum genau beobachtet werden können.

§ 18

Kosten der Überwachung

(1) Die Kosten der Überwachung, deren Höhe sich nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBI.Nr. 71, in der jeweils geltenden Fassung, richtet, hat nach Maßgabe des § 76 AVG der Veranstalter zu tragen.

(2) Für besondere Überwachungsdienste durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die von der Behörde (§ 23) dem Veranstalter gegenüber mit Bescheid angeordnet werden, ist das Überwachungsgebührengesetz, BGBl.Nr. 214/1964, in Verbindung mit der Landes-Überwachungsgebührenverordnung 1984, LGBI.Nr. 29, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 19

Besondere Vorkehrungen

Soweit es im Hinblick auf die Art der Veranstaltung erforderlich erscheint, kann die mit der Überwachung der Veranstaltung betraute Behörde dem Veranstalter mit Bescheid auch vorschreiben, daß er auf seine Kosten für die Dauer der Veranstaltung einen ärztlichen Präsenzdienst mit den nötigen Hilfsmitteln einzurichten oder für dessen Einrichtung durch eine hiezu befähigte oder befugte Organisation (z.B. Rotes Kreuz) zu sorgen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Behörde auch ein Feuerwehr-Bereitschaftsdienst in der erforderlichen Stärke vorgeschrieben werden.

§ 20

Besondere Anordnungen

(1) Die mit der Überwachung betrauten Organe haben eine Veranstaltung ohne vorausgegangenes Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides zu beenden und alle hiezu erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn sie

1. ohne die erforderliche Bewilligung oder Anmeldung abgehalten wird,
2. untersagt wurde oder
3. im Sinne der §§ 15 oder 16 verboten ist.

(2) Falls von der mit der Überwachung betrauten Behörde Mängel der Veranstaltungsstätte festgestellt werden, hat sie mit Bescheid entweder dem Inhaber der Veranstaltungsstätte aufzutragen, diese Mängel zu beheben oder - wenn erforderlich - die Veranstaltung bis zur Behebung der Mängel zu untersagen.

(3) Die Organe der öffentlichen Sicherheit sind befugt, ohne weiteres Verfahren eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig ist.

(4) Die Besucher haben die getroffenen Anordnungen zu befolgen, insbesondere bei Beendigung oder Untersagung die Veranstaltungsstätte sofort zu verlassen.

(5) Bei Nichtbefolgung sind die Organe der öffentlichen Sicherheit befugt, in Ausübung unmittelbaren Zwanges das Verlassen der Veranstaltungsstätte durchzusetzen.

§ 21

Besondere Anordnungen bei Spielapparaten

(1) Besteht der begründete Verdacht, daß mit Spielapparaten gegen § 15 Abs. 1 Z 4 bis 6 verstoßen wird, haben die mit der Überwachung betrauten Organe diese Spielapparate samt ihrem Inhalt auf Kosten und Gefahr des Betreibers ohne vorausgehendes Verfahren zu entfernen.

(2) Die Entfernung von Apparaten gemäß Abs. 1 ist durch Anschlag an der Amtstafel der für die Überwachung zuständigen Behörde (§ 23) kundzumachen, wenn der Eigentümer der Apparate der Behörde nicht bekannt ist. Der Anschlag hat die Aufforderung an den Eigentümer zu enthalten, sich innerhalb eines Monats bei der Behörde zu melden und sein Eigentum an den entfernten Spielapparaten nachzuweisen. Meldet sich der Eigentümer innerhalb dieser Frist nicht, so hat die Behörde die Beschlagnahme der Spielapparate samt ihrem Inhalt anzuordnen.

(3) Ist der Eigentümer der Spielapparate der Behörde bekannt oder meldet er sich innerhalb der Frist des Abs. 2 zweiter Satz, hat die Behörde die Beschlagnahme der Spielapparate samt ihrem Inhalt anzuordnen, wenn dies erforderlich ist, um den Verfall zu sichern (§ 39 Abs. 1 VStG) oder um sicherzustellen, daß die Verwaltungsübertretungen nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt werden.

§ 22

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

Die Organe der Bundesgendarmerie haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Überwachungsdienste gemäß § 17,
4. Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3,
5. Zwangsmaßnahmen gemäß § 20 Abs. 5.

VIII. Abschnitt

Behörden

§ 23

(1) Die Landesregierung ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung von Veranstaltungen im Umherziehen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist zuständig für alle sonstigen bewilligungspflichtigen Veranstaltungen, für die Genehmigung von Veranstaltungsstätten im Sinne des § 13 und für Überwachungen, soweit sie nicht unter Abs. 3 und 4 fallen.

(3) Die Gemeinde ist zuständig für anmeldepflichtige Veranstaltungen gemäß § 9 Abs. 1 und für deren Überwachung.

(4) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist diese für die Überwachung in sicherheitspolizeilicher Hinsicht zuständig.

§ 24

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde (§§ 7 Abs. 2; 9 Abs. 3; 10 Abs. 3, 4, 5, 6; 11; 14 Abs. 3; 17 Abs. 1; 19; 20) fallen in deren eigenen Wirkungsbereich.

IX. Abschnitt

§ 25

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. bewilligungspflichtige Veranstaltungen (§ 3) ohne Bewilligung durchführt oder gegen die vorgeschriebenen Auflagen verstößt,
 2. anmeldepflichtige Veranstaltungen ohne rechtzeitige Anmeldung (§ 10 Abs. 1) oder vor Wirksamkeit der Anmeldung (§ 10 Abs. 10) durchführt, oder gegen die gemäß § 10 Abs. 4 bis 6 vorgeschriebenen Auflagen verstößt,

3. es unterläßt für eine vollständige Erfüllung der Aufgaben des Ordnerdienstes zu sorgen (§ 10 Abs. 7),
4. eine gemäß § 11 Z 1 und Z 5 untersagte Veranstaltung abhält,
5. Veranstaltungen in einer nicht genehmigten Veranstaltungsstätte durchführt, oder gegen gemäß § 13 vorgeschriebene Auflagen verstößt,
6. als Veranstalter oder verantwortlicher Beauftragter bei der Veranstaltung nicht anwesend ist oder nicht dafür Sorge trägt, daß eine verlässliche und für die Veranstaltung verantwortliche Person während der ganzen Dauer der Veranstaltung anwesend ist,
7. den Bewilligungsbescheid oder die Anmeldebestätigung nicht während der Dauer der Veranstaltung in Urschrift zur jederzeitigen Einsicht durch die Überwachungsorgane bereithält,
8. den Bewilligungsbescheid für Veranstaltungen im Umherziehen nicht vor Beginn der Veranstaltung der Gemeinde des Veranstaltungsortes und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, zur Einsichtnahme vorlegt,
9. nach § 15 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 16 verbotene Veranstaltungen durchführt,
10. Spielapparate innerhalb des im § 15 Abs. 1 Z 4 festgelegten Bereiches von 150 m aufstellt oder betreibt oder wer mehr als drei Spielapparate je Veranstaltungsstätte aufstellt oder betreibt (§ 15 Abs. 1 Z 5),

11. einen verbotenen Spielapparat (§ 15 Abs. 1 Z 6) aufstellt oder betreibt oder als Verfügungsberechtigter über den Aufstellungsort das Aufstellen oder Betreiben verbotener Spielapparate duldet oder eine Person einen verbotenen Spielapparat zur Aufstellung oder zum Betrieb im Land Burgenland überläßt, auch wenn der Ort der Übergabe außerhalb des Landes Burgenland gelegen ist,
12. den Organen der zuständigen Behörde sowie den zugezogenen Sachverständigen den Zutritt zu den Veranstaltungsstätten verweigert (§ 17 Abs. 2),
13. als Veranstalter den mit der Überwachung betrauten Organen nicht die erforderliche Zahl geeigneter Sitzplätze zur Verfügung stellt (§ 17 Abs. 6),
14. entgegen der behördlichen Anordnung gemäß § 19 keinen ärztlichen Präsenzdienst bzw. Feuerwehr-Bereitschaftsdienst für die Dauer der Veranstaltung einrichtet,
15. die Anordnungen der mit der Überwachung betrauten Behörde oder der öffentlichen Sicherheitsorgane nicht befolgt,
16. Gegenstände der in § 10 Abs. 7 Z 3 erwähnten Art in Veranstaltungsstätten einbringt (§ 10 Abs. 9).

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. in den Fällen der Z 2 bis 8 und Z 12 bis 16 mit Geldstrafe bis zu S 20.000,--,
2. in den Fällen der Z 1 und 9 mit Geldstrafe bis zu S 50.000,--,

3. in den Fällen der Z 10 und 11 mit Geldstrafe bis zu
S 200.000,--
zu bestrafen.

In den Fällen des Abs. 1 Z 10 und 11 können bei erschwerenden
Umständen Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander
verhängt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Im Wiederholungsfall oder bei Vorliegen sonstiger
erschwerender Umstände können Gegenstände, die zur Begehung
einer Verwaltungsübertretung verwendet wurden, nach Maßgabe
des § 17 VStG für verfallen erklärt werden. Beim
gesetzwidrigen Betrieb von Spielapparaten unterliegt auch der
darin befindliche Inhalt dem Verfall.

X. Abschnitt

§ 26

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des der Verlautbarung folgenden Monats in Kraft.

(2) Nach bisherigen Rechtsvorschriften erworbene Berechtigungen zur Abhaltung von Veranstaltungen erlöschen ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern sie nicht länger befristet sind. Die Vorschriften der Abschnitte IV, V und VII sind jedoch auf diese Berechtigungen anzuwenden.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle früheren den Gegenstand dieses Gesetzes regelnden, als Landesrecht in Geltung stehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere:

1. das Hofkanzleidekret vom 22. Juni 1795, PGS. Bd. 6, Nr. 51, womit das Herumziehen mit Bären verboten wird,
2. das Hofkanzleidekret vom 5. August 1824, PGS. Bd. 52, Nr. 98, womit das Herumziehen mit wilden Tieren überhaupt verboten wird,
3. das Hofkanzleidekret vom 29. Mai 1821, Z 14 617, PrGS 1821, Nr. 188, betreffend die Erteilung von Bettelmusiklizenzen,

4. das Hofkanzleidekret vom 12. Mai 1827, PGS. Bd. 55, Nr. 60, betreffend Vorschriften zur Sicherung der genauen Beobachtung der hinsichtlich der Tanzmusiken kundgemachten höchsten EntschlieÙung,
5. das Hofkanzleipräsidialdekret vom 6. Jänner 1836, Z 23, PGS. Bd. 64, Nr. 5, betreffend die Bewilligung von Produktionen und Schaustellungen in der Fassung des Gesetzes LGB1.Nr. 8/1984,
6. die Verordnung des Ministers des Innern vom 25.11.1850, RGB1.Nr. 454, wodurch eine Theaterordnung erlassen wird,
7. der ErlaÙ des Ministerrates - Präsidium vom 31.12.1867, Z 5881, betr. die Konzessionierung von Singspielhallen,
8. die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Ministeriums des Inneren vom 01.07.1868, R 1868/81, betr. eine Änderung des Verbotes von Theatervorstellungen an bestimmten Tagen.
9. das Gesetz vom 27. Juli 1945, StGB1.Nr. 101, über die Regelung des Berechtigungs wesens in den Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkus- und anderen Veranstaltungsbetrieben (Veranstaltungsbetriebsgesetz),
10. das Gesetz vom 7. November 1983 über die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten (Spielapparategesetz), LGB1.Nr. 8/1984.

V o r b l a t t

Problem:

Derzeit gelten im Burgenland auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens teilweise Bestimmungen aus dem 18. und 19. Jahrhundert, die äußerst unübersichtlich und auch keinesfalls mehr zeitgemäß sind.

Dazu kommt noch, daß das für die Verwaltungspraxis wichtigste Gesetz, nämlich das Hofkanzleipräsidentialdekret von 1836, keine Strafdrohung enthält und somit keine Möglichkeit gibt, Veranstalter einer verbotenen Veranstaltung zu bestrafen.

Ziel:

Schaffung eines zeitgemäßen, einheitlichen Veranstaltungsgesetzes.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Geringfügige, nicht abschätzbare Verwaltungskosten, die bei der Vollziehung des Gesetzes anfallen.

EG-Konformität: Gegeben

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil:

Eine Untersuchung der allgemeinen Kompetenzbestimmungen des B-VG zeigt, daß die Angelegenheiten des Veranstaltungswesens nicht ausdrücklich der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zugeordnet sind.

Eine Subsumption des Veranstaltungsgesetzes unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie", zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig wäre, ist, wie dies der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen hat (vgl. VfSlg. 1477/1932) unzulässig.

Diesem Umstand trägt auch der Bundesgesetzgeber Rechnung, wenn er "den Betrieb von Theatern und Lichtspieltheatern und von Unternehmen öffentlicher Belustigungen und Schau- stellungen aller Art, musikalisch und literarische Darbietungen" - wie dies auch die aus dem bundesstaatlichen Prinzip erfließende Rücksichtnahmepflicht erfordert - durch § 2 Abs. 1 Z 17 GewO 1973 von der Anwendbarkeit der Gewerbe- ordnung ausnimmt.

Unzulässig ist auch die Unterstellung sämtlicher Veran- staltungen unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 13 "Angelegenheiten der Bundestheater", weil diese Bestimmung nur die Bundestheater der Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung zuweist (vgl. VfSlg. 1589/1947).

Somit verbleiben die Angelegenheiten des Veranstaltungswesens hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung weitgehend gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Auch aus dem durch die Bundes-Verfassungsnovelle von 1929 eingefügten dritten Absatz des Art. 15 geht eindeutig hervor, daß die Bundesverfassung die "Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schau-
stellungen, Darbietungen und Belustigungen" als dem Art. 15 Abs. 1 B-VG unterliegend ansieht (VfSlg. 1477/1932).

Gemäß § 4 Abs. 2 des Übergangsgesetzes von 1920, BGBl.Nr. 2/1920 (wiederverlautbart durch BGBl.Nr. 368/1925) im Zusammenhang mit Art. 1 Z 24 der Verordnung der Bundesregierung vom 9. März 1923, womit einige in Österreich geltende Verwaltungsvorschriften auf das Burgenland erstreckt werden, BGBl.Nr. 134/1923, und dem § 1 des Veranstaltungsbetriebsgesetzes, StGBI.Nr. 101/1945, gelten die im § 26 Z 1 bis 8 dieses Gesetzes genannten Rechtsvorschriften als Landesrecht im Burgenland. Aus dem Datum dieser Vorschriften allein kann bereits geschlossen werden, wie veraltet und wie schwer handzuhaben sie sind. Dazu kommt noch, daß das für die Verwaltungspraxis wichtigste Gesetz, nämlich das Hofkanzleipräsidentialdekret von 1836 keine Strafdrohung enthält und somit keine Möglichkeit gibt, den Veranstalter einer verbotenen Veranstaltung zu bestrafen.

Lediglich das Kinowesen und die Aufstellung der Betrieb von Spielapparaten wurde durch Landesgesetze neueren Datums geregelt und zwar durch das Lichtspielgesetz, LGB1.Nr. 53/1935, welches durch das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960, LGB1.Nr. 1/1962, aufgehoben und ersetzt wurde sowie durch das Gesetz vom 7. November 1983, LGB1.Nr. 8/1984, über die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten (Spielapparategesetz).

Eine gesetzliche Regelung bezüglich der Spielapparate war vordringlich geworden, da das Burgenland über kein Veranstaltungsgesetz verfügte und die Rechtslage (Hofkanzlei-präsidentialdekret vom 6. Jänner 1836, Z 23, PGS. Bd. 64, Nr. 5 !!) nicht geeignet war, die seit etwa 1980 verstärkte Entwicklung hinsichtlich des Betriebes von Spielapparaten zu steuern (bis 1983 wurden 2450 Bewilligungen an 368 Lizenzberechtigte ausgestellt).

Aber schon damals wurde in den Erläuterungen darauf hingewiesen, daß im Falle der Erlassung eines Veranstaltungsgesetzes die Bestimmungen des Spielapparategesetzes nach dem Vorbild beinahe aller anderen österreichischen Bundesländer in dieses Gesetz integriert werden sollten. Die Aufstellung und der Betrieb von Spielapparaten (Geldspiel- und Unterhaltungsapparate) stellt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Sonderart der Belustigung dar und fällt daher unter das Veranstaltungsrecht.

Das vorliegende Gesetz hat diesen Zusammenhängen Rechnung getragen, sieht in § 26 Abs. 3 die Außerkraftsetzung des Spielapparategesetzes vor und enthält nun selbst die entsprechenden Regelungen. Diese sind von Gedanken der strikten und leichten Vollziehbarkeit getragen. Die Praxis hat nämlich gezeigt, daß die Vollziehung des bisherigen Spielapparategesetzes mit sehr hohem Verwaltungsaufwand verbunden war. Der Schutzzweck des Gesetzes wurde damit nicht erreicht, da Bewilligungen erschlichen und Apparate gesetzeswidrig aufgestellt wurden, was mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht zu verhindern war.

Es soll daher künftig die Bewilligungspflicht für erlaubte Spielapparate und damit die Pflicht zur Anbringung einer Plakette entfallen. Das Aufstellen und der Betrieb von Spielapparaten gilt nun als anmeldepflichtige Veranstaltung nach § 9 dieses Gesetzes.

Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der verbotenen Spielapparate, der höchstzulässigen Anzahl von drei Spielapparaten je Veranstaltungsstätte und des Verbotes der Aufstellung von Spielapparaten innerhalb einer Entfernung von 150 m von Stätten, die von Kindern und Jugendlichen ständig aufgesucht werden, bleiben im wesentlichen unverändert; die entsprechenden Formulierungen wurden lediglich präzisiert.

Der vorliegende Entwurf gliedert sich in zehn Abschnitte. Im ersten Abschnitt werden der Anwendungsbereich festgelegt und der Begriff des Veranstalters definiert, der zweite Abschnitt enthält Bestimmungen über die bewilligungspflichtigen Veranstaltungen und im dritten Abschnitt werden die anmeldepflichtigen Veranstaltungen behandelt. Der vierte Abschnitt enthält Regelungen betreffend die bei Veranstaltungen verwendeten Veranstaltungsstätten.

Betriebsvorschriften, die bei Veranstaltungen zu beachten sind, enthält der fünfte Abschnitt. Die allgemein verbotenen Veranstaltungen werden im sechsten Abschnitt genannt, während die Überwachung von Veranstaltungen im siebenten Abschnitt geregelt wird. Im achten Abschnitt ist die Behördenzuständigkeit geregelt, die Strafbestimmungen finden sich im neunten Abschnitt und Übergangs- und Schlußbestimmungen im zehnten Abschnitt.

Dem Gebot des Art. 15 Abs. 3, nach dem der Landesgesetzgeber in den Angelegenheiten des Veranstaltungswesens für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen in bestimmten Bereichen und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen zu übertragen hat, wurde durch die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 3, 13 Abs. 6, 14 Abs. 3 und 23 Abs. 4 Rechnung getragen.

In Übereinstimmung mit Art. 118 Abs. 3 B-VG wird den Gemeinden die Besorgung der Angelegenheiten des Veranstaltungswesens im eigenen Wirkungsbereich übertragen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Hier wird zunächst normiert, daß das Gesetz grundsätzlich nur für öffentliche Veranstaltungen Geltung haben soll, das sind solche, die allgemein zugänglich sind, nicht also auch für all jene Veranstaltungen, an denen nur persönlich geladene Gäste teilnehmen dürfen.

Die Aufzählung der Veranstaltungen ist nur demonstrativ, da eine taxative Aufzählung im Hinblick darauf, daß immer wieder neue Arten von Veranstaltungen entstehen, nicht sinnvoll wäre.

Absatz 2 soll klarstellen, daß die Öffentlichkeit einer Veranstaltung und damit die Anwendbarkeit dieses Gesetzes nicht schon dadurch ausgeschlossen werden kann, daß vorgegeben wird, die Veranstaltung sei nur für Mitglieder zugänglich, wobei die Mitgliedschaft aber bereits durch bloße Teilnahme erworben wird. In diesem Fall bleibt die Veranstaltung doch im wesentlichen unbeschränkt zugänglich.

Auch die Leistung eines Beitrages an den Verein beeinträchtigt die Öffentlichkeit einer Veranstaltung nicht.

In diesem Zusammenhang sei auch auf zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.03.1989, Zl. 89/01/0010 und Zl. 89/01/0065, verwiesen, in denen das Höchstgericht im Zusammenhang mit der Aufstellung und dem Betrieb von Spielapparaten durch einen Verein zur Anwendbarkeit des Veranstaltungsgesetzes feststellte, "daß auch ein Verein landesgesetzlichen Bestimmungen unterliegt und nicht deshalb, weil er gemäß einem Bundesgesetz nicht untersagt worden ist, davon ausgenommen ist. Nur insoweit die Veranstaltung eines Vereines einer bundesgesetzlichen Vorschrift unterliegt oder nach besonderen landesgesetzlichen Bestimmungen geregelt ist, findet das ...Veranstaltungsgesetz... keine Anwendung."

Absatz 4 zählt alle jene öffentlichen Veranstaltungen auf, die nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfaßt sind.

Veranstaltungen die ausschließlich religiösen Zwecken dienen, sollen auch außerhalb der Kulthandlung nicht durch Ordnungsvorschriften gehemmt werden (Z 1).

Für Schulveranstaltungen (§ 13 des Schulunterrichtsgesetzes) ist die Ausnahme verfassungsrechtlich bedingt. Auch im darüber hinausgehenden Umfang der Z 2 soll in die schulische Eigenverantwortung, was auf der Schulliegenschaft einschließlich den Gebäuden geschieht, nicht eingegriffen werden. Das gleiche gilt auch für Kindergärten und Horte.

Bei Veranstaltungen außerhalb der Schulliegenschaft u. dgl. ist zu beachten, daß das Gesetz gemäß Abs. 1 nur auf allgemein zugängliche Veranstaltungen Anwendung findet. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn hiezu nur Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte, also die Schulgemeinschaft (§ 2 des Schulunterrichtsgesetzes), Zutritt haben. Für die übrigen genannten Einrichtungen ist die Abgrenzung sinngemäß zu treffen.

Auch die Ausnahmen der Z 3 und Z 4 sind verfassungsrechtlich vorgegeben.

Ortsübliche bereits seit Jahrzehnten ausgeübte bzw. überlieferte im Brauchtum begründete Veranstaltungen bilden wesentliche Elemente des Selbstverständnisses der Bevölkerung und lassen eine Verletzung öffentlicher Interessen kaum erwarten, sodaß sie vom Veranstaltungsgesetz ebenfalls ausgenommen werden sollen.

Auch Rundfunk- und Fernsehübertragungen in Gastgewerbebetrieben lassen keinen derart großer Publikumsandrang erwarten, daß öffentliche Interessen dadurch beeinträchtigt werden können.

Da es sich bei den Musikautomaten um Spielapparate handelt, denen positiver Unterhaltungswert zukommt oder die zumindest einer harmlosen und unbedenklichen Unterhaltung dienen, ist es gerechtfertigt, sie von der Anwendung dieses Gesetzes auszunehmen.

Bei Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlagen erschien eine gesonderte Genehmigung nach dem Veranstaltungsgesetz nicht erforderlich. Da unter der Verantwortung des Betriebsinhabers durchgeführte Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik, wie Frühschoppen und Publikumstanz in Gastgewerbebetrieben auch sonst unbedenklich sind, sollten solche Aktivitäten nicht durch behördliche Verfahren eingeschränkt werden. Veranstaltungen, die nicht auf Rechnung und Gefahr des Inhabers des Gastgewerbebetriebes durchgeführt werden, sind hingegen anmeldepflichtig.

Die Landeskompetenz hinsichtlich der Regelung des "Spielapparatewesens" findet ihre Grenzen einerseits im Glücksspielmonopol des Bundes und andererseits in der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes).

Der Verwaltungsgerichtshof nennt in seinem Erkenntnis vom 02.02.1959, Slg. 4862 (A), als jedenfalls von der Gewerbeordnung umfaßte Spiele "vor allem die traditionsgemäßen Spiele wie Kartenspiele und Kugelspiele, wozu dann noch das Billardspiel gekommen ist." Dieser Rahmen der traditionsgemäßen Spiele wurde durch die GewO 1973 erweitert, indem der § 191 Abs. 4 leg.cit. Gastgewerbetreibende zum Halten von Spielen berechtigt, "wenn der Charakter des Betriebes als Gastgewerbebetrieb gewahrt bleibt."

§ 1 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 23/1992, definiert Glücksspiele als Spiele "bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen" und unterstellt diese im § 3 grundsätzlich einem Glücksspielmonopol des Bundes.

§ 4 des Glücksspielgesetzes legt die Ausnahmen von diesem Glücksspielmonopol fest. Nach Absatz 2 unterliegen Auspielungen mittels eines Glücksspielautomaten nicht dem Glücksspielmonopol, wenn

1. die vermögensrechtliche Leistung des Spielers den Betrag oder den Gegenwert von S 5,-- nicht übersteigt und
2. der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von S 200,-- nicht übersteigt.

Nach Absatz 3 sind auch Warenausspielungen ausgenommen, wenn die vermögensrechtliche Leistung den Betrag oder den Gegenwert von S 5,-- nicht übersteigt und es sich um bestimmte Schaustellergeschäfte handelt (näheres dazu in den Erläuterungen zu § 15).

Im Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie zur Gewerbeordnung 1973 wird darauf hingewiesen, "daß das Halten von Geldspielautomaten eine Angelegenheit des Veranstaltungsrechtes ist, das in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt. Das Halten von Geldspielautomaten kann daher nicht Gegenstand einer in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fallenden Tätigkeit sein...."

Unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen und Beurteilungsgrundsätze folgt für den eingangs genannten Abgrenzungsbereich:

1. Glücksspiele unterliegen grundsätzlich dem Glücksspielmonopol des Bundes.
2. Die der Gewerbeordnung unterliegenden Spiele sind vor allem dadurch charakterisiert, daß der Spielerfolg ausschließlich bzw. überwiegend von der Geschicklichkeit und Übung des Spielers abhängt, diese Spiele gewissermaßen in die Richtung einer sportlicher Betätigung gehen, wie z.B. Kegel-, Billard-, Pfeilwurf- oder Tischfußballspiele.

Daß diese Spiele erst nach Münzeinwurf in Betrieb genommen werden können und sich wie etwa beim Kegelspiel nach einer bestimmten Benützungsdauer abschalten, wenn nicht ein weiterer Münzeinwurf erfolgt, ändert an dieser Zuordnung ebensowenig, wie eine allfällige elektronische Registrierung der Trefferausbeute des Spielergebnisses.

Hingegen würden z.B. Vorrichtungen an diesen Spielen, die bei Erzielung eines bestimmten Spielergebnisses eine weitere Spielzeit ohne neuerlichen Münzeinwurf ermöglichen, in die Richtung deuten, daß es sich um Spielapparate im Sinne der landesrechtlichen Spielapparatenvorschriften handelt.

3. Die monopolfrei gestellten Ausspielungen mittels "Bagatellglücksspielautomaten" (§ 4 Abs. 2 Glücksspielgesetz; Glücksspielautomaten werden im § 2 Abs. 3 leg.cit. als Glücksspielapparate definiert, die die Entscheidung über Gewinn und Verlust selbsttätig herbeiführen oder den Gewinn selbsttätig ausfolgen) bzw. Warenausspielungen gemäß § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes sind dem durch den Landesgesetzgeber zu regelnden Bereich des Veranstaltungswesens zuzuordnen. Sie gehören zu den "Geldspielapparaten" im Sinne des § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes. In den Regelungsbereich des Landesgesetzgebers fallen weiters von Geldspielapparaten verschiedene Spielapparate im Sinne des § 15 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Gebietskörperschaften, das sind der Bund, die Länder und die Gemeinden, sollen für Veranstaltungen, Enqueten, Beratungen, etc. im Rahmen der Hoheitsverwaltung, sowie für Gemeindeversammlungen nach dem Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetz, LGBI.Nr. 55/1988, in der jeweils geltenden Fassung, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sein.

Nach Z 11 und Z 12 sollen Veranstaltungen im Rahmen der Wahlwerbung und der Werbung für ein Volksbegehren, eine Volksbefragung oder eine Volksabstimmung vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden. Damit soll die Behörde von einer aufwendigen Verwaltungstätigkeit, die ohnedies nur für einen sehr beschränkten Zeitraum wirksam wird, entlastet werden. Die Begriffe "Wahlwerbung" bzw. "Werbung" in den Z 11 und 12 sind eng auszulegen. Beispielsweise sind von diesen Bestimmungen solche Veranstaltungen nicht ausgenommen, bei denen eindeutig der Unterhaltungscharakter im Vordergrund steht (wie etwa bei Konzerten, Tanzunterhaltungen usw.) und eine Partei oder eine Gruppe nur formell als Veranstalter in Erscheinung tritt. Veranstaltungen von wahlwerbenden Parteien oder Gruppen sind sohin nur dann vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, wenn sie primär auf die Information der Bevölkerung, der Vorstellung des Programmes usw. ausgerichtet sind.

Nur diejenigen Sportveranstaltungen, die eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen (solche sind z.B. nach den bisherigen Erfahrungen Bodenturnen, Leichtathletik, Rudern), sollten vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen werden, während alle übrigen Sportveranstaltungen, bei denen eine Gefährdung der Zuschauer nach den Lebenserfahrungen zu erwarten ist (z.B. Schirennen, Motorsportveranstaltungen, Fußballspiele), dem Veranstaltungsgesetz unterliegen.

Der Grund, auch Fußballspiele dem Veranstaltungsgesetz zu unterwerfen, ist darin gelegen, daß es in der letzten Zeit zu Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten bei derartigen Veranstaltungen gekommen ist. Dieser Umstand hat dazu geführt, daß ein Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen abgeschlossen wurde, das auch von Österreich unterzeichnet wurde (vgl. dazu auch Erläuterungen zu § 10).

Da das Lichtspielwesen bereits durch ein eigenes Gesetz geregelt ist, sind die dort geregelten Veranstaltungen auszunehmen.

Zu § 2:

Im Hinblick auf die Strafbestimmungen des § 25 ist es erforderlich festzulegen, welche Person als Veranstalter anzusehen ist.

In Anlehnung an die Bestimmungen des § 9 der Gewerbeordnung 1973 werden die Personengesellschaften des Handelsrechtes juristischen Personen gleichgehalten.

Mit 1. Jänner 1991 ist das Bundesgesetz vom 25. April 1990 über eingetragene Erwerbsgesellschaften (Erwerbsgesellschaftengesetz - EGG), BGBl.Nr. 257/1990, in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird eine der OHG und der KG entsprechende Gesellschaftsform, und zwar eine "offene Erwerbsgesellschaft" und eine "Kommandit-Erwerbsgesellschaft" für alle selbständigen Berufe geschaffen, denen die Handelsgesellschaften nicht zugänglich sind.

Dadurch wurde keine ihrer Struktur nach neue Gesellschaftsform geschaffen, sondern nur die vorhandene und eingelebte der Personengesellschaften des Handelsrechtes adaptiert.

Zu § 3:

Ähnlich wie im Gewerberecht sieht das Gesetz zwei Arten von Veranstaltungen vor, nämlich bewilligungspflichtige und anmeldepflichtige.

Während bewilligungspflichtige erst auf Grund einer rechtskräftigen Bewilligung abgehalten werden dürfen, können anmeldepflichtige Veranstaltungen, sofern keine Untersagung erfolgt, ohne ausdrückliche behördliche Bewilligung durchgeführt werden. § 3 zählt taxativ jene Veranstaltungen auf, die einer Bewilligung der Behörde bedürfen.

Bei Varieté-, Revue- und Kabarettveranstaltungen soll die Sittlichkeit gewahrt werden.

Bei den unter Z 2 genannten Veranstaltungen (Musikfestivals) handelt es sich durchwegs um solche Veranstaltungen, an denen oft mehrere tausend Besucher teilnehmen. Schon allein daraus ergeben sich enorme Probleme für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Bei Zirkusveranstaltungen und Schaustellungen von Raubtieren können Gefährdungen nicht nur durch die Anhäufung von Menschen, sondern auch durch die verwendeten Tiere ausgehen. Um die daraus erwachsenden Gefährdungen und Belästigungen hintanzuhalten, erscheint es notwendig, sie der Bewilligungspflicht zu unterwerfen.

Zu § 4:

Es wäre verwaltungsökonomisch und im Hinblick auf die für den Bewilligungswerber auflaufenden Kosten nicht vertretbar, bei Veranstaltungen, die in der gleichen Art immer wieder durchgeführt werden, jedesmal eine Bewilligung zu fordern. Aus diesem Grund sieht das vorliegende Gesetz die Möglichkeit von Bewilligungen auch für einen längeren Zeitraum vor, wobei diese nicht nur für Veranstaltungen mit einem fixen Standort, sondern auch für solche, die ohne festen Standort im Umherziehen durchgeführt werden, erteilt und mit Rücksicht auf bestimmte öffentliche Interessen Beschränkungen unterworfen werden können.

Zu § 5:

Dem polizeilichen Charakter der Regelung des Veranstaltungswesens entspricht es, daß die Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn bestimmte Voraussetzungen in der Person des Veranstalters zutreffen.

Zu diesen Voraussetzungen gehört auch das Lebensalter von mindestens 19 Jahren. Gefordert ist auch die Verlässlichkeit dieser Person. Das Gesetz sieht in Absatz 2 Z 1 und 2 Voraussetzungen vor, bei deren Zutreffen die Verlässlichkeit jedenfalls ausgeschlossen ist.

Da die österreichische Rechtsordnung grundsätzlich bei jedem gerichtlich Verurteilten, mit Ausnahme lebenslänglicher Freiheitsstrafe (§ 5 Tilgungsgesetz 1972, BGBl.Nr. 68), die Möglichkeit einer Tilgung der Verurteilung vorsieht, um es dem davon Betroffenen zu ermöglichen, als gerichtlich unbescholten und ohne jegliche daraus resultierende Rechtsminderung in unserer Gesellschaft zu leben, wurde das "Verlässlichkeitshindernis" der Z 1 entsprechend eingeschränkt.

Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes kann die Bewilligung nur erteilt werden, wenn sie einen verantwortlichen Beauftragten bestellt haben, der den Erfordernissen des § 5 Abs. 2 entspricht. Diese Bestimmung im Zusammenhang mit § 8 Z 1 stellt auch klar, daß im Falle des "Ausfalles" eines verantwortlichen Beauftragten, umgehend, bei sonstigem Verlust der Bewilligung (§ 8 Z 1), ein neuer verantwortlicher Beauftragter zu bestellen ist.

Zu § 6:

Neben den persönlichen Voraussetzungen muß die Bewilligung auch vom Vorliegen gewisser sachlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Wenn bei Veranstaltungen besondere Gefahren auftreten, kann auf Grund des Abs. 2 der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden. Es kann nämlich zu Unfällen kommen, bei denen der betreffende Schausteller die vom Geschädigten an ihn gestellten Ansprüche nicht befriedigen wird können. Die Bestimmung erweist sich daher sowohl zum Schutze des Veranstaltungsbesuchers als auch zur Sicherung des Schaustellers als notwendig, dessen Existenz, besonders im Falle gerechtfertigter Rentenansprüche des Verunglückten oder seiner Hinterbliebenen, gefährdet werden könnte. Bemerkt wird, daß die Auflagen natürlich auch bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen die in § 10 Abs. 5 ff für anmeldepflichtige Veranstaltungen vorgesehenen Maßnahmen, z.B. Alkoholverbot, Ordnerdienst o.ä., beinhalten können.

Unabhängig davon können für Maschinen und Geräte Sicherheits- oder Prüfzeugnisse bzw. Gutachten über eine bestimmte Beschaffenheit verlangt werden.

Weiters wurde die sogenannte Vorbehaltsklausel, ähnlich wie im § 79 GewO 1973, aufgenommen. Der gesetzliche Vorbehalt schwächt zwar die Rechte des Bewilligungswerbers ab, dient aber nicht nur zum Schutze der öffentlichen Interessen, sondern ist auch im Interesse des Veranstalters gelegen, da ohne diesen Vorbehalt im Bewilligungsbescheid strengere Maßnahmen vorgeschrieben oder die Bewilligung sogar versagt werden müßte.

Zu § 7:

Abs. 1 bestimmt, welche Angaben ein Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung zu enthalten hat, um der Behörde ein langwieriges Ermittlungsverfahren zu ersparen.

Durch Abs. 2 und 3 wird das Recht der Gemeinden bzw. der Bundespolizeibehörden auf Anhörung gesetzlich festgelegt. Bezüglich der Bundespolizeibehörden wird damit das in Art. 15 Abs. 3 B-VG normierte Mitwirkungsrecht berücksichtigt.

Zu § 8:

Die Vorschrift des Abs. 1 Z 1 ist notwendig, damit die Behörde auch die Möglichkeit hat, eine bereits erteilte Bewilligung zu entziehen, wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind. Der Entziehungsgrund des Abs. 1 Z 2 soll verhindern, daß durch nicht entsprechende Veranstaltungsstätten eine Gefährdung von Personen oder Beeinträchtigung öffentlicher Interessen eintritt.

Bei Veranstaltern, die bereits wiederholt wegen Übertretungen dieses Gesetzes bestraft worden sind, muß angenommen werden, daß sie auch weiterhin straffällig werden. Dem vorzubeugen, dient Z 3.

Zu § 9:

Alle von diesem Gesetz erfaßten Veranstaltungen, die nicht bewilligungspflichtig sind (§ 3), unterliegen der Anmeldepflicht.

Die Anmeldung hat den Zweck, den mit der Überwachung von Veranstaltungen befaßten Behörden durch rechtzeitige Verständigung über Veranstaltungsvorhaben die Möglichkeit zu geben, vorbeugend einzuschreiten, noch vor Aufnahme des Veranstaltungsbetriebes die erforderlichen Erhebungen und Maßnahmen betreffend die bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeiliche Überwachung durchzuführen und zu bewirken, daß insbesondere Veranstaltungen unterbleiben, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden.

Zu § 10:

Die Anmeldung von anmeldepflichtigen Veranstaltungen ist eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung zu erstatten. Eine längere Frist wird in vielen Fällen dem Anmeldenden nicht zumutbar sein, eine kürzere Frist ist aus verwaltungstechnischen Gründen nicht ausreichend (Erhebungen, Verhandlungen).

Abs. 2 enthält Vorschriften, welche Angaben eine Anmeldung zu enthalten hat. Dies soll es der Behörde ersparen, langwierige Ermittlungen, die zudem in der kurzen Frist gar nicht möglich sein werden, durchzuführen, da auch bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen gewisse Voraussetzungen, und zwar persönliche und sachliche, ähnlich wie bei bewilligungspflichtigen, verlangt werden.

Im Abs. 3 wird die Anmeldebehörde verpflichtet, dem Veranstalter eine Bestätigung über die rechtzeitig erfolgte Anmeldung auszustellen.

Im § 14 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes ist nämlich die Verpflichtung des Veranstalters normiert, eine Anmeldebestätigung für die Überwachungsorgane am Veranstaltungsort bereitzuhalten. Im Gegensatz zur Bewilligung liegt das Wesen einer Anmeldung darin, daß die Veranstaltung ohne weiteres abgehalten werden kann, sofern keine ausdrückliche Untersagung erfolgt. Um der Behörde einen Mittelweg zwischen bedingungsloser Kenntnisnahme der Anmeldung und Versagung

der Veranstaltung zu eröffnen, wird im Abs. 4 die Grundlage geschaffen, hinsichtlich Ort und Zeit der Veranstaltung Vorschriften zu erlassen.

Mit 1. April 1988 ist das Europäische Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen, DGBI.Nr. 133/1988, in Kraft getreten. Dieser Staatsvertrag ist nach Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen. Soweit das Übereinkommen Angelegenheiten betrifft, zu deren Regelung der Landesgesetzgeber zuständig ist, soll es mit den Abs. 5 bis 7 transformiert werden. Die Anmeldebehörde wird im Abs. 5 ermächtigt, dem Veranstalter mit Bescheid die zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Sportveranstaltungen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vorzuschreiben. Hervorgehoben werden dabei Maßnahmen, die den Alkoholmißbrauch bei Sportveranstaltungen, immer wieder Ursache gewalttätiger Auseinandersetzungen, hintanhaltend sollen. Bescheidadressat ist der Veranstalter. Dieser hat durch geeignete Vorkehrungen für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen. Zur Unterstützung des Veranstalters dienen Ordnungskräfte, die die Behörde schon nach Abs. 4 vorschreiben kann, in den Fällen des Abs. 6 aber jedenfalls vorzuschreiben hat, oder die der Veranstalter im Rahmen seines Hausrechtes selbständig einrichten kann.

Absatz 7 bestimmt Fälle, in denen der Ordnerdienst den Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verwehren hat. Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch den Ordnerdienst verantwortlich (vgl. § 25 Abs. 1 Z 3).

§ 17 Abs. 5 dieses Gesetzes sieht auch die mögliche Unterstützung des Ordnerdienstes durch Überwachungsorgane der Behörde vor.

Abs. 7 Z 4 bezieht sich insbesondere auch auf rivalisierende Anhängergruppen, deren Absonderung voneinander oder von anderen Personen nicht möglich ist.

Widersetzen sich Personen der Anordnung, die Sportstätten nicht zu betreten, wird in aller Regel eine Ordnungsstörung gemäß Art. IX Abs. 1 Z 1 EGVG mit allen weiteren Konsequenzen des Verwaltungsstrafrechtes gegeben sein. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß während der Veranstaltung begangene Ordnungsstörungen die gleichen verwaltungsstrafrechtlichen Folgen nach sich ziehen.

Abs. 10 sieht vor, daß der Veranstalter mit der Veranstaltung beginnen kann, wenn diese nicht untersagt wird. Von einer Frist für die behördliche Untersagung wird Abstand genommen, da die Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der vorgesehenen kurzen einwöchigen Anmeldefrist dazu führen kann, daß die Untersagung erst ganz kurz vor Beginn der Veranstaltung erfolgen kann.

Bei einer Anmeldung in der gesetzlichen Mindestfrist kann der Veranstalter damit rechnen, daß eine Erledigung (Untersagung oder Ausstellung der Anmeldebestätigung) so erfolgt, daß er die nötigen Dispositionen noch treffen kann.

Zu § 11:

Hier sind die Gründe aufgezählt, aus denen eine Untersagung zu erfolgen hat.

Solche Gründe liegen dann vor, wenn

1. der Veranstalter nicht die persönlichen Voraussetzungen im Sinne des § 5 erbringt,
2. es sich um Veranstaltungen gemäß § 3 handelt, die nur auf Grund einer Bewilligung durchgeführt werden dürfen,
3. die Veranstaltungsstätte für die betreffende Veranstaltung nicht geeignet ist, das könnte z.B. auch der Fall sein, wenn es sich um eine Veranstaltung handelt, bei der eine große Besucherzahl zu erwarten ist, die Veranstaltungsstätte aber nicht über die entsprechenden Plätze verfügt,
4. die Veranstaltung gemäß §§ 15 und 16 absolut verboten ist, wobei Ausnahmen unzulässig sind,
5. von vornherein damit gerechnet werden muß, daß öffentliche Interessen verletzt werden,
6. der Veranstalter die gemäß § 10 Abs. 2 erforderlichen Daten und Unterlagen der Behörde nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgibt bzw. vorlegt.

Zu § 12:

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß Zuschauer und Teilnehmer an Veranstaltungen immer häufiger dadurch gefährdet werden, daß die für Veranstaltungen verwendeten Veranstaltungsstätten (Räume, Plätze, Anlagen und Einrichtungen) nicht die nötigen Sicherheitsvorkehrungen und sanitären Anlagen aufweisen.

Deshalb ist einer der zentralen Bereiche des Entwurfes, Vorkehrungen dafür zu treffen, daß nur solche Veranstaltungsstätten zur Durchführung einer Veranstaltung verwendet werden dürfen, die hierfür genehmigt wurden. Dabei wird davon ausgegangen, daß die im Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Veranstaltungsstätten keiner gesonderten Genehmigung nach dem Veranstaltungsgesetz bedürfen, weil die nötigen Einrichtungen bereits in einem anderen behördlichen Verfahren vorgeschrieben bzw. ihre Funktionsfähigkeit überprüft wurden.

So werden Gastgewerbebetriebe von der Gewerbebehörde, Lichtspielanlagen von den Bezirksverwaltungsbehörden und Versammlungsstätten von der Baubehörde einer Überprüfung unterzogen, wobei die erforderlichen Maßnahmen vorgeschrieben werden.

Eine nochmalige Genehmigung durch die Veranstaltungsbehörde wäre hier fehl am Platz und würde einen unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen. Dann jedoch, wenn die Veranstaltung über den Rahmen des Widmungszweckes hinausgeht, z.B. bei Mitbenutzung von nicht zum Gastgewerbebetrieb gehörenden Scheunen und Plätzen, ist eine veranstaltungsbehördliche Genehmigung einzuholen.

Bei den unter Abs. 2 Z 5 genannten Veranstaltungsstätten handelt es sich um solche, bei denen nur Anlagen und betriebstechnische Einrichtungen einfachster Art, wie z.B. Tische und Bänke oder ein einfaches Podium verwendet werden, wobei diese Anlagen und Einrichtungen keine Gefährdung oder Beeinträchtigung - weder von Menschen noch der Umwelt - erwarten lassen.

Wenn die Veranstaltungsstätte nicht unter § 12 Abs. 2 Z 1 bis 5 fällt, darf sie für Veranstaltungen nur dann verwendet werden, wenn sie von der Behörde genehmigt wurde.

Ebenso ist eine Genehmigung erforderlich, wenn zwar eine baubehördlich genehmigte Versammlungsstätte vorhanden ist, im Hinblick auf die Art einer bestimmten Veranstaltung jedoch über den Rahmen der bereits erteilten Genehmigung hinausgehende bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeiliche Vorkehrungen erforderlich sind.

Durch § 12 Abs. 3 soll dem Gedanken der Verwaltungsvereinfachung (Vermeidung von mehreren Bewilligungen und der damit verbundenen Kosten) Rechnung getragen werden. Im Interesse des Schutzes der Nachbarschaft vor Lärmbelästigung war diese Ausnahmebestimmung jedoch hinsichtlich der Zeitdauer zu beschränken.

Zu § 13:

Veranstaltungsstätten, die nicht bereits gemäß § 12 Abs. 2 von der Genehmigungspflicht ausgenommen wurden, bedürfen einer Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Diese darf nur erteilt werden, wenn die im § 13 Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

In den Absätzen 2 und 3 werden zudem Schutzbestimmungen für verschiedene Veranstaltungsstätten getroffen.

Um die Genehmigung hat entweder der Eigentümer der Veranstaltungsstätte oder der hierüber Verfügungsberechtigte (z.B. Pächter, Mieter) anzusuchen. Welche Unterlagen erforderlich sind, wird die Behörde im Einzelfall zu beurteilen haben. Von einer generellen Regelung wurde deshalb Abstand genommen, weil viele verschiedene Arten von Veranstaltungsstätten in Betracht kommen. Bei Gebäuden wird beispielsweise die Vorlage von Plänen und technischen Beschreibungen erforderlich sein, während bei Veranstaltungen im Freien oft ein Lageplan bzw. eine einfache Beschreibung genügen wird.

Im Absatz 6 wird dem im Art. 15 Abs. 3 B-VG normierten Mitwirkungsrecht der Bundespolizeibehörden bei der Verleihung von Berechtigungen im Bereich des Veranstaltungswesens entsprochen.

Im Absatz 7 wird der "Stand der Technik", auf den im Abs. 2 Bezug genommen wird, in Anlehnung an das Wasserrechtsgesetz und die Gewerbeordnung definiert: Unter "Stand der Technik" sind dabei nicht nur die allgemein üblichen Verfahrensweisen, sondern fortschrittliche Techniken zu verstehen, die bereits im Betrieb erprobt sein sollen. Dieser entspricht den auf internationaler Ebene (OECD, ECE, EG) geforderten Einsatz der "best available means".

Zu § 14:

Die Anwesenheitspflicht des Veranstalters oder einer verantwortlichen Person gründet sich darauf, daß der Behörde jemand für die Veranstaltung Verantwortlicher zur Verfügung stehen muß, an die behördliche Anordnungen gerichtet und von dem Auskünfte eingeholt werden können (Abs. 1).

Der Veranstalter bzw. der von ihm Beauftragte hat dafür zu sorgen, daß bei der Durchführung der Veranstaltung die Bestimmungen dieses Gesetzes und die entsprechenden behördlichen Anordnungen eingehalten werden. Die Bestimmung des Abs. 2 war notwendig, um der Behörde auf einfachstem Weg vor Ort die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veranstaltung zu ermöglichen.

Bei Veranstaltungen im Umherziehen sollen die Gemeinde und die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) Kenntnis davon erlangen, wo und wann die Veranstaltung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches stattfindet, um eventuell notwendige Vorkehrungen zeitgerecht treffen zu können (Abs. 3).

Zu § 15:

Bestimmte Veranstaltungen, bei denen Zuseher zu Schaden kommen könnten, oder die das sittliche Empfinden verletzen, sind verboten. Für die Abhaltung derartiger Veranstaltungen ist auch keine Ausnahmegewilligung vorgesehen.

Durch das Verbot von Experimenten auf dem Gebiet der Hypnose, Suggestion und Telepathie sollen vor allem gesundheitliche Schädigungen der Besucher vermieden werden, die sich eventuell für solche Experimente zur Verfügung stellen würden. Die Schausteller können jedoch weiterhin Darbietungen mit Berufsmedien durchführen.

Die entgeltliche Wahrsagerei und Zukunftsdeutung sollen deshalb verboten werden, weil sie praktisch einem genehmigten Betrug gleichkommen würden.

Wie schon bisher im Spielapparategesetz sollen weiterhin Geldspielapparate und Spielapparate, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen, also Apparate, die erfahrungsgemäß erhebliche negative Einflüsse auf Kinder und Jugendliche ausüben, verboten bleiben.

Zur Erklärung sei darauf hingewiesen, daß Spielgeräte auf dem Markt sind, bei denen z.B. ein Revolverduell mit einem sich bewegenden, naturgetreu abgebildeten Gegner simuliert wird, wobei im Falle eines Treffers der getötete oder verletzte Gegner mit lautstarkem Effekt zu Boden fällt.

Dabei wird das Schießen auf eine Person als etwas Selbstverständliches in Kauf genommen. Der Einsatz elektronischer Steuerung erlaubt eine weitere Perfektionierung der wirklichkeitsgetreuen Simulation verschiedener Vorgänge zu einer noch fragwürdigeren "Unterhaltung".

Ein weiterer entscheidender Grund für ein Verbot von Geldspielapparaten ist die faktische Unmöglichkeit der Kontrolle solcher Geräte in technischer Hinsicht. Während früher mechanische Geldspielapparate auf dem Markt waren, deren Funktionsweise verhältnismäßig leicht erkennbar war, sind es heute vor allem vollelektronische Geräte. Diese Entwicklung hat zur Folge, daß eine Kontrolle mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist, da den Behörden hiezu ein hochspezialisiertes Fachpersonal zur Verfügung stehen müßte.

Die Anhäufung von erlaubten Spielapparaten im Sinne dieses Gesetzes in sogenannten Spielhallen und Spielsalons soll ebenfalls weiterhin verhindert werden, da diese Spiellokale, abgesehen von den erfahrungsgemäß immer wieder auftretenden Störungen der Nachbarschaft, erhebliche negative Einflüsse insbesondere auf Jugendliche ausüben. Es soll daher nur eine bestimmte Anzahl von Spielapparaten an einer Betriebsstätte aufgestellt werden dürfen, so daß zu erwarten ist, daß bei Gesetzwerdung der geplanten Regelung solche Spielapparate vor allem im Zusammenhang mit Gastgewerbebetrieben aufgestellt werden.

Auch für die nachstehend beschriebenen traditionellen Schaustellergeschäfte gibt es keine Beschränkung hinsichtlich der Zahl der aufgestellten Geräte, da bei diesen die oben angeführten negativen Einflüsse wegen ihrer vorübergehenden Verwendung in mobilen Veranstaltungsstätten nur in geringem Maße auftreten können:

Fadenziehen

An einer Anzahl von Fäden sind Waren befestigt, die für den Spieler nicht sichtbar sind. Der Spieler erhält die Ware ausgefolgt, die an dem von ihm gezogenen Faden befestigt ist.

Stoppelziehen

In einem mit Wasser gefüllten Behälter schwimmen Korke, deren Unterseite numeriert ist. Jede gezogene Nummer entspricht einem Warengewinn.

Glücksrad

Eine aufrecht stehende, in verschieden gefärbte Sektoren eingeteilte, drehbare Scheibe wird in Umdrehung versetzt. Wenn sie so zu stehen kommt, daß ein unbeweglich montierter Zeiger auf einen mit einem Gewinn verbundenen Sektor weist, wird ein Warengewinn ausgefolgt.

Blinker

Auf einer Platte aus durchsichtigem Material, die in durch Abbildungen von Spielkarten gekennzeichneten Sektoren geteilt ist, werden die Einsätze der Spieler aufgelegt. Ein unter der Platte befestigtes, elektronisch betriebenes Rad mit einer Glühlampe wird in Umdrehung gesetzt und schaltet sich nach kurzer Zeit selbsttätig aus. Der Spieler, dessen Einsatz auf dem Sektor liegt, unter dem die Glühbirne zum Stillstand kommt, erzielt den Warengewinn.

Fische- oder Entenangeln

Die Fische oder Enten aus schwimmfähigem Material befinden sich in einem Wasserbecken. Zu Beginn eines jeden Spieles sind alle zum Spiel gehörenden Figuren im Wasser. Angelt der Spieler eine mit einer Gewinnzahl versehene Figur, so erhält er den mit der gleichen Zahl versehenen Gewinn.

Plattenangeln

Auf einem waagrecht aufgestellten Spielfeld liegen übersichtlich angeordnet viereckige Platten. Zu Beginn eines jeden Spieles befinden sich alle zum Spiel gehörenden Platten auf der Spielfläche. Angelt der Spieler eine mit einer Gewinnzahl versehene Platte, so erhält er den mit der gleichen Zahl versehenen Gewinn.

Fische- oder Entenangeln mit Magneten

Die Fische oder Enten aus schwimmfähigem Material befinden sich in einem Wasserbecken. Zu Beginn eines jeden Spieles sind alle zum Spiel gehörenden Figuren im Wasser. Das Gewicht der Fische oder Enten ist so bemessen, daß die Anziehungskraft der Magneten ein Anheben jeweils einer Figur ermöglicht. Löst sich die Figur nach dem Anheben vom Magneten, so gilt sie als geangelt. Angelt der Spieler eine mit einer Gewinnzahl versehene Figur, so erhält er den mit der gleichen Zahl versehenen Gewinn.

Plattenangeln mit Magneten

Auf einem waagrecht aufgestellten Spielfeld liegen übersichtlich angeordnet Angelplatten. Zu Beginn eines jeden Spieles befinden sich alle zum Spiel gehörenden Platten auf der Spielfläche. Das Gewicht der Platten ist so bemessen, daß die Anziehungskraft der Magneten ein Anheben jeweils einer Platte ermöglicht. Löst sich die Platte nach dem Anheben vom Magneten, so gilt sie als geangelt.

Angelt der Spieler eine mit einer Gewinnzahl versehene Platte, so erhält er den mit der gleichen Zahl versehenen Gewinn.

Zahlenkesselspiel

Der Veranstalter oder ein Spieler wirft eine Kugel in der Weise in einen runden, am oberen Rand mit einer Bande versehenen Holzkessel, daß sie mindestens einen Umlauf an der Bande zurücklegt. Der größte Durchmesser des Kessels beträgt ca. 60 cm. Im Inneren des Kessels befindet sich ein starrer Zahlenkranz mit 39 Fangnischen, die dreimal mit den Zahlen 0 bis 12 in nicht arithmetischer Reihenfolge versehen sind. Der Kessel ist waagrecht in einer Höhe von ca. 75 cm über der Standfläche der Spieler aufgestellt. Das Spiel beginnt erst, nachdem alle 13 Einsätze auf dem mit den Zahlen 0 bis 12 versehenen Zahlenbrett gesetzt sind. Es gewinnt der Spieler, dessen gesetzte Zahl mit der Zahl des Einfallfeldes der Kugel übereinstimmt.

Zetteltopfspiel

Es werden nur fabriksmäßig hergestellte und gemischte, in verschlossener Packung bezogene Sicherheitslose verwendet, die die sofortige Entscheidung über Gewinn oder Verlust enthalten. Die Lose einer Serie sind innen mit der gleichen Seriennummer versehen, die aus der Verpackung nicht zu ersehen ist. Die Lose sind so beschaffen, daß die Feststellung, ob es sich um Gewinne oder Nieten handelt, ohne Beschädigung der Lose nicht möglich ist; eine erneute

Verwendung ist ausgeschlossen. Für ein Gewinnlos erhält der Spieler den dazu gehörenden Gewinn. Jede Los-Serie wird ungeteilt aus einem Topf verkauft. Mit dem Verkauf der nächsten Los-Serie wird erst nach vollständigem Verkauf der vorhergehenden begonnen. Gewonnene Gegenstände werden nicht zurückgekauft. Die Spielregeln und der Gewinnplan werden am Veranstaltungsort für jeden Spieler deutlich sichtbar angebracht.

Aus den oben angeführten Gründen, und um die traditionellen Schaustellergeschäfte nicht zu unterbinden, wurden die für die genannten Warenausspielungen verwendeten Geräte vom Verbot der Aufstellung und des Betriebes von Geldspielapparaten ausgenommen. Eine Warenausspielung liegt jedoch dann nicht vor, wenn die Einlösung des Gewinnes in Geld möglich ist (§ 4 Abs. 3 letzter Satz des Glücksspielgesetzes).

Zu § 16:

Neben den im Absatz 1 genannten Tagen, deren Bedeutung durch das Verbot aller Veranstaltungen, die das religiöse Empfinden verletzen können, unterstrichen wird, ist auch die Möglichkeit vorgesehen, bei Staats- und Landestrauer durch Verordnung der Landesregierung bestimmte Veranstaltungen während des durch den Anlaß gebotenen Zeitraumes zu verbieten (Abs. 2).

Die Landesregierung hat in der Verordnung jene Veranstaltungen, die mit der öffentlichen Trauer im Widerspruch stehen, ausdrücklich zu bezeichnen.

Die Kundmachungform wurde im Sinne des § 5 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990, LGBI.Nr. 17/1991 festgelegt, nachdem davon auszugehen ist, daß Ereignisse, die Staats- oder Landestrauer nach sich ziehen, unvorhergesehen eintreten und rasche Handlungen erfordern.

Zu § 17:

Eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist nur durch eine permanente Überwachung möglich. Besonders hervorzuheben ist dabei die Befugnis der zuständigen Behördenorganen bzw. der Sachverständigen, Gebäude und Grundstücke zu betreten, um die Einhaltung der Bestimmungen zu kontrollieren. Gerade im Zusammenhang mit illegalen Spielapparaten ist diese Möglichkeit in Verbindung mit Abs. 4 von höchster Wichtigkeit.

Absatz 3 enthält eine Sonderbestimmung für die Kontrolle von Spielapparaten. Wenn es zur Prüfung erforderlich ist, dürfen Behördenorgane oder Sachverständige die Geräte oder Teile davon vom Aufstellungsort entfernen. Diese Entfernung ist ebenfalls vom Betreiber zu dulden; sie setzt im Gegensatz zu § 21 Abs. 1 noch keinen konkreten Verdacht voraus.

Allerdings wird der Abtransport von Apparateteilen oder ganzen Geräten nur zulässig sein, wenn aus sachlichen Gründen die Kontrolle nicht an Ort und Stelle vorgenommen werden kann. Absatz 5 legt die Befugnis der Überwachungsorgane fest.

Zu § 18:

Im § 18 wird die Kostentragungspflicht geregelt.

Danach richten sich die Kosten der Überwachung grundsätzlich nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 und sind diese grundsätzlich vom Veranstalter zu tragen, wobei § 76 AVG zur näherer Beurteilung heranzuziehen ist.

Die Kosten für besondere Überwachungsdienste sind jedoch nach den Bestimmungen des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl.Nr. 214/1964, in Verbindung mit der Landes-Überwachungsgebührenverordnung 1984, LGBl. Nr. 29, vorzuschreiben.

Zu § 19:

Bei manchen Veranstaltungen, wie z.B. Theateraufführungen, Motorsportveranstaltungen, Zeltfesten u. dgl. ist es erforderlich, Vorsorge für allenfalls notwendig werdende Erste Hilfe zu treffen. Aus diesem Grund soll der Behörde die Möglichkeit eingeräumt werden, den Veranstalter schon vor Beginn der Veranstaltung dazu zu verpflichten, medizinische Hilfe während der Veranstaltung bereitzustellen.

Gleiches gilt für den Feuerwehrbereitschaftsdienst.

Zu § 20:

Dieser Paragraph enthält Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise die Behörde oder öffentliche Sicherheitsorgane Veranstaltungen beenden können.

Im Hinblick auf ein rasches und praktikables Einschreiten zum Schutz der öffentlichen Interessen oder Abwehr der unmittelbar drohenden Gefahren wurden faktische Amtshandlungen vorgesehen. Ein ordentliches Ermittlungsverfahren mit bescheidmäßiger Erledigung würde dem Verwaltungszweck zuwiderlaufen.

Abs. 2 räumt der Behörde das Recht ein, die Behebung von Mängeln an der Veranstaltungsstätte anzuordnen und wenn es sich um schwerwiegende Mängel handelt, die Veranstaltung solange zu untersagen, bis diese behoben sind.

Der Abs. 3 ermächtigt darüber hinaus die Organe der öffentlichen Sicherheit bei unmittelbar drohender Gefahr oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ohne besonderen behördlichen Auftrag, eine Veranstaltung sofort zu beenden.

Abs. 4 ist an die Besucher der Veranstaltung gerichtet und verpflichtet sie unter Strafsanktion (§ 25 Abs. 1 Z 15) zur Befolgung der behördlichen Anordnungen.

Zu § 21:

Diese Bestimmung soll die Beschlagnahme ungesetzlich aufgestellter oder betriebener Spielapparate erleichtern. Die Entfernung dieser kann ohne vorausgehendes Behördenverfahren erfolgen.

Ist der Eigentümer der Behörde nicht bekannt, so ist er durch Anschlag an der Amtstafel aufzufordern, sich binnen Monatsfrist bei der Behörde zu melden und sein Eigentum nachzuweisen. Meldet sich der Eigentümer nicht oder kann derjenige, der sich meldet, sein Eigentum nicht nachweisen, hat die Behörde die Beschlagnahme der Spielapparate samt ihrem Inhalt anzuordnen.

Wenn der Eigentümer der Geräte bekannt ist oder sich meldet, so ist nach dem Entfernen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beschlagnahme vorliegen. Die Beschlagnahme ist anzuordnen, wenn zu befürchten wäre, daß mit den Geräten weiter gegen Verbotbestimmungen des Gesetzes verstoßen wird oder daß sie dem Verfall entzogen werden könnten. Um die Spielapparate zurückzuerhalten, muß sichergestellt sein, daß mit ihnen nicht mehr dem Gesetz zuwidergehandelt werden kann.

Da an den Eigentumsnachweis ein strenger Maßstab anzulegen ist, wird als ein der Behörde bekannter Eigentümer nur jemand angesehen werden können, der sein Recht bereits (etwa anlässlich eines früheren Verfahrens) nachgewiesen hat. Keinesfalls genügt die bloße Behauptung, Eigentümer der Geräte zu sein.

Zu § 22:

Hier wird die erforderliche Mitwirkungsregelung für die Bundesgendarmerie getroffen.

Diese Überwachung bezieht sich jedoch nicht auf bau-, feuer- und gesundheitspolizeiliche Belange.

Zu § 23:

Auf Grund des Nahverhältnisses zu sonstigen Materienrechten, wie der Gewerbeordnung, Straßenverkehrsordnung, dem Versammlungsrecht, erschien es aus verwaltungsökonomischen Gründen naheliegend, die Bezirksverwaltungsbehörden mit der Genehmigung von Veranstaltungsstätten und der Erteilung von Bewilligungen für alle Veranstaltungen, außer solchen im Umherziehen, zu betrauen.

Nur für Veranstaltungen, die im Umherziehen betrieben werden und sich daher meist auf das gesamte Bundesland erstrecken, soll die Landesregierung zuständig sein.

Die Zuständigkeit bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen liegt bei den Gemeinden. Ihnen kommt auch die bau-, feuer- und gesundheitspolizeiliche Überwachung der Veranstaltung zu. Durch diese einfache Zuständigkeitsregelung erscheint gewährleistet, daß die Gesuchsteller möglichst rasch und kostensparend in die Lage versetzt werden, gesetzeskonforme Veranstaltungen durchzuführen.

Zu § 24:

Damit wird im Einklang mit Art. 118 Abs. 3 B-VG klargestellt, daß die im Veranstaltungsgesetz den Gemeinden übertragenen Aufgaben solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind.

Zu § 25:

Die Strafbestimmungen sehen gerade im Bereich des Verstoßes gegen die Spielapparate betreffenden Bestimmungen schwerwiegenden Folgen vor, wobei auch derjenige strafbar wird, der die Aufstellung duldet oder Spielapparate zur Aufstellung oder zum Betrieb überläßt.

Zu § 26:

Die derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen betreffend das Veranstaltungswesen stammen zum Großteil aus der Zeit der österreichischen Monarchie.

Die im Absatz 3 Z 1 bis 8 genannten Vorschriften galten bisher gemäß § 4 Abs. 2 des Übergangsgesetzes von 1920, BGBl.Nr. 2/1920 (wiederverlautbart durch BGBl.Nr. 368/1925), im Zusammenhang mit Artikel 1 Z 24 der Verordnung der Bundesregierung vom 9. März 1923, womit einige in Österreich geltenden Verwaltungsvorschriften auf das Burgenland erstreckt werden, BGBl.Nr. 134/1923, und dem § 1 des Veranstaltungsbetriebsgesetzes, StGBI.Nr. 101/1945, als Landesrecht im Burgenland.

Das in Z 9 genannte Gesetz vom 27. Juli 1945, StGBI.Nr. 101, Veranstaltungsbetriebsgesetz wurde durch Art. II Abs. 1 des Verfassungsgesetzes vom 12. Oktober 1945 über einige Abänderungen der Vorläufigen Verfassung, StGBI.Nr. 196, als Landesgesetz in Geltung gesetzt. Gemeinsam mit dem Spielapparategesetz sollen sie durch das neue Bgld. Veranstaltungsgesetz ersetzt werden und sind auch formell außer Kraft zu setzen.

Dadurch wird gleichzeitig ein Beitrag zur Rechtsbereinigung geleistet.

Die bisher nach diesen nun außer Kraft tretenden Vorschriften erteilten Berechtigungen sollen noch bis zum Stichtag aufrecht bestehen. Ab dem Stichtag berechtigen dann nur mehr nach diesem Gesetz erteilte Bewilligungen bzw. erfolgte Anmeldungen zur Abhaltung von Veranstaltungen.

Aus öffentlichen Rücksichten erschien es jedoch erforderlich, die Vorschriften der Abschnitte IV, V und VII auch für die von der Übergangsbestimmung betroffenen Bewilligungen als anwendbar zu erklären.